

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE

VERWALTUNGSBEZIRK:

EVANGELISCHES KONSISTORIUM GREIFSWALD



Ausgegeben in Greifswald am 27. August 1949

### Inhalt

#### I. Kirchengesetze und kirchliche Verordnungen

Verordnung über eine vorläufige Neubildung der Kreissynodalvorstände und Gemeindegliederkirchenräte vom 7. August 1945 . . . . .	2
Erlaß des Ev. Oberkirchenrats betr. die Anwendung der Verordnung über eine vorläufige Neubildung der Kreissynodalvorstände und Gemeindegliederkirchenräte in der Pommerschen Provinzialkirche vom 27. Oktober 1945 . . . . .	2
Erlaß betr. Neubildung der Gemeindegliederkirchenräte vom 13. Dezember 1945 . . . . .	2
Notverordnung über die Bildung von Kreissynoden vom 3. April 1946 . . . . .	3
Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung über die Bildung von Kreissynoden vom 6. Juni 1946 . . . . .	3
Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden vom 14. Mai 1946 . . . . .	4
Verordnung zur Durchführung der Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden in der Ev. Kirche in Pommern vom 12. August 1946	4
Bekanntmachung über die erste Tagung der 20. Pommerschen Provinzialsynode vom 1. November 1946 . . . . .	4
Ordnung der Wiederaufnahme ausgetretener Gemeindeglieder in die Kirche vom 23. Juni 1947	5
Bestätigung der Ordnung der Wiederaufnahme ausgetretener Gemeindeglieder in die Kirche vom 27. November 1947 . . . . .	7
Dienstordnung für die Propste der Ev. Kirche in Pommern vom 26. August 1947 . . . . .	7
Bestätigung der Propsteien Pasewalk und Stralsund vom 26. November 1947 . . . . .	8
Notverordnung über die Verkündung kirchlicher Gesetze und Notverordnungen vom 11. November 1947 . . . . .	8
Entschließung der 20. Pommerschen Provinzialsynode vom 27. November 1947 . . . . .	9
Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 20. Oktober 1948 . . . . .	9
Kirchengesetz über die Innere Mission der Ev. Kirche in Pommern vom 20. Oktober 1948 . . . . .	10

#### II. Mitteilungen und Erlasse für den kirchlichen Dienst

Richtlinien über den Ersatz von Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit vom 26. Juli 1947 . . . . .	11
---	----

Muster zu den Richtlinien über den Ersatz von Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit . . . . .	12
Richtlinien betr. Visitationswesen vom 1. März 1948 . . . . .	15

#### III. Errichtung von Pfarrstellen und Veränderungen von Kirchengemeindegrenzen

Urkunde betr. Errichtung einer weiteren 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien zu Stralsund vom 29. Januar 1947 . . . . .	15
Urkunde betr. Errichtung einer weiteren 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien zu Greifswald vom 5. August 1947 . . . . .	15
Bekanntmachung über die Errichtung der Propsteien Stralsund und Pasewalk vom 12. August 1947 . . . . .	16
Bekanntmachung betr. Errichtung einer provinzialkirchlichen Pfarrstelle vom 27. November 1947 . . . . .	16
Urkunde über die Umgemeindung der Kirchengemeinde Wusterhusen in den Kirchenkreis Greifswald-Land vom 14. April 1948 . . . . .	16
Urkunde über die Veränderung der evang. Kirchengemeinden Bergen und Patzig vom 15. April 1948 . . . . .	16
Urkunde über die Errichtung einer weiteren 3. Pfarrstelle in der Domkirchengemeinde St. Nikolai zu Greifswald vom 15. April 1948 . . . . .	16
Urkunde über die Veränderungen der evang. Kirchengemeinden Vilminitz und Putbus vom 16. April 1948 . . . . .	17
Urkunde betr. Vereinigung der Kirchengemeinden St. Marien und St. Nikolai in Anklam vom 28. Mai 1948 . . . . .	17
Urkunde über die Vereinigung der deutsch-reformierten Gemeinde in Pasewalk mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai in Pasewalk vom 30. September 1948 . . . . .	17

#### IV. Personalnachrichten 17

**Verordnung über eine vorläufige Neubildung der Kreissynodalvorstände und Gemeindegemeinderäte vom 7. August 1945.**

Die Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union über eine vorläufige Neubildung der Kreissynodalvorstände und Gemeindegemeinderäte wurde erstmalig veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Seite 12. Sie ist erneut abgedruckt im Amtsblatt der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland — Berliner Stelle — 1947, Seite 60.

**Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats, betr. die Anwendung der Verordnung über eine vorläufige Neubildung der Kreissynodalvorstände und Gemeindegemeinderäte in der Pommerschen Provinzialkirche.**

Evangelischer Oberkirchenrat

E. O. II 468/45

Berlin-Charlottenburg 2, den 27. Oktober 1945

Auf Grund von § 7 der Verordnung über eine vorläufige Neubildung der Kreissynodalvorstände und Gemeindegemeinderäte vom 7. August 1945 bestimmen wir:

Die genannte Verordnung ist in dem westlich der Oder gelegenen Teil der Provinzialkirche von Pommern anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Amtsdauer der Kreissynodalvorstände (§ 1 Abs. 1 der Verordnung) mit dem 31. Dezember 1945, die Amtsdauer der Gemeindegemeinderäte (§ 3 Abs. 1 der Verordnung) mit dem 28. Februar 1946 endet. Diese Bestimmung ist den Kreissynodalvorständen und Gemeindegemeinderäten bekanntzugeben.

**Erlaß, betr. Neubildung der Gemeindegemeinderäte vom 13. Dezember 1945.**

Für die Durchführung der Neubildung der Gemeindegemeinderäte hat die Kirchenleitung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Verordnung legt dem den Vorsitz führenden Pfarrer und dem Kreissynodalvorstand eine große Verantwortung auf. Wenn auch Kirchenwahlen nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung jetzt noch nicht durchgeführt werden können, so soll die Gemeinde doch in doppelter Weise die Möglichkeit der Mitwirkung bei dem Zustandekommen des neuen Gemeindegemeinderats haben, einmal durch die Möglichkeit des Vorschlags und zweitens durch die Möglichkeit des Einspruchs nach vollzogener Berufung. Pfarrer und Kreissynodalvorstand werden darauf zu sehen haben, daß dem Willen der Kirchengemeinde schon jetzt Rechnung getragen wird.
2. Bei der Zusammensetzung der neuen Gemeindegemeinderäte wird sowohl hinsichtlich der Zahl der Aeltesten als auch hinsichtlich der Auswahl der Persönlichkeiten auch darauf Bedacht zu nehmen

sein, daß die Kirchengemeinden durch die Umquartierten und Flüchtlinge erheblich gewachsen sind, und daß in einem großen Teil der Gemeinden gerade die Umquartierten und Flüchtlinge den größten Anteil am kirchlichen Leben nehmen. Deshalb wird man grundsätzlich auch ihnen eine Vertretung im Gemeindegemeinderat zubilligen müssen. Zweckmäßig aber werden nur solche zu Aeltesten vorgeschlagen, die voraussichtlich wenigstens für die nächste Zeit in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz behalten.

3. Die im § 4 Absatz 2 der Verordnung erwähnte Bestimmung des § 1 Absatz 1 des kirchlichen Gemeindegemeindegewahlgesetzes vom 29. September 1922 besagt, daß die Zahl der gewählten Aeltesten nicht weniger als 4 und nicht mehr als 12 beträgt. Sie wird je nach der Seelenzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen vom Gemeindegemeinderat mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes festgesetzt und kann in größeren Gemeinden bis auf 18 erhöht werden. Da die Kirchengemeinden durch den Zustrom der Umquartierten und Flüchtlinge an Seelenzahl erheblich gewachsen sind, wird nicht überall mit der bisherigen Anzahl der Aeltesten auskommen sein. In diesen Fällen ist dem Kreissynodalvorstand gleichzeitig mit dem Vorschlag die Neufestsetzung der Anzahl der gewählten Aeltesten gemäß der Bestimmung des § 1 Absatz 1 des kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Bestimmungen der Ziffern 175 bis 177 der kirchlichen Gemeindegewahlordnung vom 22. 5. 1928 über die Vertretung des Patrons im Gemeindegemeinderat werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt, wobei wir darauf hinweisen, daß die Patronatsverhältnisse z. Zt. weithin ungeklärt sind. Wo also der Patron noch vorhanden ist, kann er selbst in den Gemeindegemeinderat eintreten. Wo ein besonderer Patronatsältester vom Patron ernannt ist, gehört dieser zum Gemeindegemeinderat. Bei der Zahl der gemäß § 4 der Verordnung neu zu berufenden Aeltesten sind jedoch Patron oder Patronatsältester außer Ansatz zu lassen.
5. In den Kirchengemeinden, in denen nicht sofort auch Stellvertreter für die Aeltesten vorgeschlagen werden können, kann dies auch später nachgeholt werden. Die Einreichung des Vorschlages soll jedenfalls nicht durch Erörterungen über die Person der Stellvertreter verzögert werden. Es kommt darauf an, die Gemeindegemeinderäte möglichst schnell arbeitsfähig zu machen, damit die neuen Gemeindegemeinderäte bei den vielfältigen Problemen des kirchlichen Lebens und der Finanz- und Wirtschaftslage der Kirchengemeinden möglichst bald mitwirken können. Insbesondere sollen sie schon bei der Vorbereitung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1946 mitwirken.
6. Wir weisen noch besonders darauf hin, daß infolge der in § 8 der Verordnung ausgesprochenen Aufhe-

bung der Verordnung über die Vertretung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vom 6. 7. 1938 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 68) die Bestimmung des Artikels 28 Absatz 3 der Verfassung wieder in Kraft tritt, nach der in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen die Pfarrer in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von 4 zu 4 Jahren im Vorsitz wechseln. Wo hiernach ein Wechsel im Vorsitz des Gemeindegemeinderats stattgefunden hat, tritt er mit dem 1. 4. 1946 ein.

7. Die Herren Superintendenten werden ersucht, die Durchführung der Neubildung der Gemeindegemeinderäte ihres Kirchenkreises zu überwachen und die erfolgte Neubildung dem Konsistorium zu berichten.

Greifswald, den 13. Dezember 1945.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
von Scheven

**Notverordnung über die Bildung von Kreissynoden  
vom 3. April 1946.**

Die Notverordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union über die Bildung von Kreissynoden wurde erstmalig veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union Seite 26. Sie ist erneut abgedruckt im Amtsblatt der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland — Berliner Stelle — 1947, Seite 61.

**Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung über  
die Bildung von Kreissynoden vom 6. Juni 1946.**

Auf Grund des § 4 der Notverordnung über die Bildung von Kreissynoden vom 3. 4. 1946 (AMdAPU, Seite 26) ordnen wir zur Durchführung dieser Notverordnung folgendes an:

1. Geistliche im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der VO. sind nur die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung ordinierten Pfarrer. Soweit Pfarrstellen durch andere geistliche Hilfskräfte (Missionare, Diakone, Vikare usw.) verwaltet werden, sind diese nicht geborene Mitglieder der Kreissynode. Ihre Berufung kann vielmehr nur im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 2 erfolgen.
2. Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der VO. durchzuführenden Wahlen der Laienmitglieder durch die Gemeindegemeinderäte sind in allen Kirchengemeinden bzw. Pfarrsprengeln bis 30. 6. 1946 durchzuführen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen mehrere Gemeinden unter einem Pfarramt verbunden sind. Die Sitzung der vereinigten Gemeindegemeinderäte hat also auch in diesem Falle bis 30. 6. 1946 stattzufinden. Nach erfolgter Wahl hat der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats unverzüglich festzustellen, ob der Gewählte das Amt annimmt oder ablehnt. Läßt sich die Feststellung nicht sogleich in der Sitzung des Gemeindegemeinderats treffen, so soll der

Gemeindegemeinderat für den Fall der Ablehnung ersatzweise die erforderliche Anzahl anderer Laienmitglieder wählen.

3. Die Berufung einer der Zahl der Anstaltsgeistlichen entsprechenden Zahl von Laienmitgliedern durch den Kreissynodalvorstand hat ebenfalls bis spätestens 30. 6. 1946 zu erfolgen. Die erfolgte Berufung ist dem Berufenen durch den Superintendenten mit der Aufforderung mitzuteilen, die Annahme oder Ablehnung der Berufung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Kreissynodalvorstand unverzüglich einen anderen geeigneten Laien zu berufen.
4. Die Zahl der gemäß § 2 Abs. 2 der VO. aus dem Kreise der evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, der Kirchenmusiker, der Diakonen und der sonstigen Kirchengemeindebeamten und -angestellten zu berufenden weiteren Mitglieder sowie die Zahl der Vertreter kirchlicher Werke des Kirchenkreises und die Zahl der wegen ihrer besonderen Bewährung in die Kreissynode zu berufenden Gemeindeglieder bestimmt im Rahmen der Verordnung der Kreissynodalvorstand.
5. Der Kreissynodalvorstand hat bis spätestens 15. 7. 1946 die Zahl und die Namen der Mitglieder der Kreissynode gemäß den einzelnen Bestimmungen des § 2 der Notverordnung protokollarisch festzustellen und dem Konsistorium mitzuteilen, sobald bei allen Synodalen feststeht, daß sie die Wahl bzw. die Berufung angenommen haben.
6. Das Konsistorium überprüft die Zusammensetzung der Kreissynode und teilt etwaige Beanstandungen dem Kreissynodalvorstand mit. Das Konsistorium kann diese Beanstandungen nur auf eine Verletzung der Gesetze stützen.
7. Gem. Art. 67 Abs. 2 der Verf. Urk. bestimmt der Kreissynodalvorstand Ort, Zeit und Tagesordnung für die Kreissynode. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Provinzialkirchenleitung dies verlangt. In jedem Falle ist uns Ort, Zeit und Tagesordnung so rechtzeitig bekannt zu geben, daß wir an der Tagung der Kreissynode teilnehmen können. Da auch die Bildung der Provinzialsynode demnächst bevorsteht und Aufgabe der Kreissynode voraussichtlich auch die sein wird, bestimmte Mitglieder der Provinzialsynode zu wählen, wird der Zusammentritt der Kreissynode zweckmäßig erst dann erfolgen, wenn auch die Bestimmungen über die Neubildung der Provinzialsynode vorliegen. Es empfiehlt sich daher, mit dem tatsächlichen Zusammentritt der Kreissynoden, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, noch zu warten, bis wir die Einberufung der Kreissynoden als wünschenswert bezeichnen.

Greifswald, den 6. Juni 1946.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven

## Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden vom 14. Mai 1946.

Die Notverordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union über die Bildung von Provinzialsynoden wurde erstmalig veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, Seite 37. Sie ist erneut abgedruckt im Amtsblatt der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland — Berliner Stelle — 1947, Seite 61.

## Verordnung zur Durchführung der Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden in der Evangelischen Kirche in Pommern vom 12. August 1946.

Auf Grund des § 6 der Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden vom 14. 5. 1946 wird folgendes verordnet:

### § 1

Zu § 2, Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2.

1. Jede Kreissynode wählt einen Geistlichen und einen Laien aus ihren Mitgliedern, deren Stellvertretern oder den im Dienst der Gemeinde tätigen Personen. Die Kreissynoden der Kirchenkreise Demmin und Wolgast können außer einem Geistlichen 2 Laien, die Kreissynoden der Kirchenkreise Barth und Bergen können 2 Geistliche und 3 Laien in die Provinzialsynode entsenden.
2. Die Kreissynoden haben die Wahlen zur Provinzialsynode bis spätestens 20. September 1946 durchzuführen. Die Grundsätze der Verhältniswahl sind nicht anzuwenden. Gewählt ist derjenige Geistliche oder Laie, der beim ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Erreichen hierbei 2 Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so ist in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen. Wird auch hierbei wiederum Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.
3. Der Kreissynodalvorstand hat sogleich nach der Wahl festzustellen, ob der Gewählte das Amt annimmt, und das Ergebnis der Wahl der Provinzialkirchenleitung schriftlich mitzuteilen.

### § 2

Zu § 2, Absatz 1, Ziffer 4.

1. Als kirchliche Werke, deren Provinzialleitungen Vertreter in die Provinzialsynode entsenden, gelten:
  - Der Provinzialverein für Innere Mission in Pommern,
  - der Pommersche Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft,
  - die Pommersche Frauenhilfe,

das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche Pommerns,  
 der Pommersche Hauptverein des Evangelischen Bundes,  
 der Evangelische Pressverband für Pommern.

2. Die genannten Werke werden ermächtigt, zusammen zwei Vertreter in die Provinzialsynode zu entsenden. Die Namen der entsandten Vertreter und ihrer Stellvertreter sind der Provinzialkirchenleitung bis spätestens 15. 9. 1946 schriftlich anzuzeigen.

### § 3

Zu § 2, Absatz 1, Ziffer 6 und Absatz 4.

Die Zahl der aus dem Kreise der evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, der Kirchenmusiker, der Diakonen, der Diakonissen und der sonstigen Kirchengemeindebeamten und -angestellten, sowie kirchlich besonders bewährten Gemeindeglieder durch die Provinzialkirchenleitung zu berufenden Mitglieder wird auf 5 festgestellt.

### § 4

Zu § 2, Absatz 5.

Zur Vertretung der Kirchenkreise, in denen die Notverordnung über die Bildung von Kreissynoden vom 3. 4. 1946 nicht hat angewandt werden können, beruft die Provinzialkirchenleitung einen Geistlichen und zwei besonders bewährte Gemeindeglieder.

### § 5

Den Zeitpunkt des Zusammentritts der Provinzialsynode bestimmt die Provinzialkirchenleitung.

Greifswald, den 12. August 1946.

Die Kirchenleitung  
 der Evangelischen Kirche in Pommern  
 D. von Scheven

## Bekanntmachung über die erste Tagung der 20. Pommerschen Provinzialsynode vom 1. November 1946.

Die auf Grund der Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden vom 14. 5. 1946 gebildete 20. Pommersche Provinzialsynode trat in den Tagen vom 9. bis 11. Oktober 1946 in Greifswald zu ihrer ersten Tagung zusammen.

Bei dem Eröffnungsgottesdienst predigte der Präses der Kirchenleitung, D. von Scheven, über Matthäus 16, 26. Im Anschluß an die Predigt legten die Synodalen das im Artikel 141 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union vorgeschriebene Gelöbniß ab.

In der Eröffnungssitzung, die von Pastor Poetter als ältestem geistlichen Mitglied der Synode geleitet wurde, nahm die Synode von dem Bericht des Konsistoriums über die Bildung der Synode Kenntnis und stellte die kirchengesetzliche Gültigkeit der erfolgten Wahlen und Berufungen zur Provinzialsynode fest.

Die Synode gab sich eine Geschäftsordnung, hörte einen Bericht der bisherigen Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die kirchliche Lage in der Kirchenprovinz, sowie ein Referat über die verfassungsrechtliche Entwicklung in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union und der Kirchenprovinz Pommern. Die Synode beschloß auf Grund des § 4 Absatz 2 der Notverordnung über die Bildung von Provinzialsynoden, eine allgemeine Kirchenordnung für die Evangelische Kirche in Pommern zu verabschieden.

Die Synode wählte zu ihrem Präses den Synodalen Dr. Werner Rautenberg-Greifswald und zu seinen Stellvertretern die Synodalen Superintendent Lic. Scheel-Anklam und Superintendent Lucas-Bergen.

Die Wahl der Kirchenleitung hatte folgendes Ergebnis:

Vorsitzender: Präses D. von Scheven.

Mitglieder: Pfarrer Fischer-Grimmen  
 Professor D. Hermann-Greifswald  
 Superintendent a. D. Krause-Spantekow  
 Rektor Dr. Lange-Wolgast  
 Präses Dr. Rautenberg-Greifswald  
 Superintendent Lic. Scheel-Anklam  
 Superintendent Schumacher-Siralsund  
 Konsistorialpräsident i. R. D. Wahn-Greifswald

und ein Mitglied des Konsistoriums, das von dessen Vorsitzenden für den einzelnen Fall bestimmt wird.

Die vorliegenden Anträge mehrerer Kreissynoden über die Errichtung des Bischofsamtes und die Einrichtung von Propsteien wurden durch folgende einstimmig angenommene Entschließung erledigt:

1. Die Provinzialsynode hält es für notwendig, daß das Amt des Generalsuperintendenten alsbald wieder besetzt und dem Generalsuperintendenten die Amtsbezeichnung Bischof beigelegt wird. Sie wünscht, daß dieses Amt dem Präses der Kirchenleitung D. von Scheven übertragen wird und mit diesem Amt der Vorsitz in der Kirchenleitung und im Konsistorium verbunden bleibt.
2. Der Ordnungsausschuß wird beauftragt, vordringlich Wege zu suchen, um dem Bedürfnis nach Verstärkung des seelsorgerlichen Amtes an Pfarrern und Gemeinden, insbesondere durch Einrichtung von Propsteien, Rechnung zu tragen.

Die Synode wählte einen Ordnungsausschuß und einen Finanzausschuß und bestätigte das durch die Kirchenleitung gebildete Amt für Gemeindeaufbau. Sie genehmigte die von der Kirchenleitung erlassene Notverordnung über die verwaisten Pfarrstellen in der Kirchenprovinz Pommern vom 17. 6. 1946 und stellte den provinzialkirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1946 fest.

Sie nahm einen Bericht über die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Greifswald und einen Bericht über die Neuordnung der Pfarrtöchterstiftung entgegen. Sie beauftragte die Kirchenleitung zu Ver-

handlungen mit der sowjetischen Militäradministration und der Landesverwaltung in der Frage des gesetzlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage und der Sonntagsheiligung.

Die Synode verabschiedete ein „Wort an die Flüchtlinge“, ein „Wort an die ostpommerschen Gemeindeglieder und Geistlichen“, ein „Wort an die Gemeinden über die 10 Gebote“ und ein „Wort an die Heimkehrer“. Die Synode beschloß ferner, sich für die Erhaltung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union als einheitliche Gesamtkirche einzusetzen und beriet Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Versorgung der evangelischen Ostflüchtlinge.

Die Verhandlungen der Synode sollen sobald wie möglich gedruckt werden.

Greifswald, den 1. November 1946.

Die Kirchenleitung  
 der Evangelischen Kirche in Pommern  
 D. von Scheven

### Ordnung der Wiederaufnahme ausgetretener Gemeindeglieder in die Kirche vom 23. Juni 1947.

#### I.

1. Personen, die aus der Evangelischen Kirche ausgetreten sind, müssen sich, ehe sie wieder aufgenommen werden können, zu einem seelsorgerlichen Gespräch bei dem örtlich zuständigen Pfarrer oder bei einem Pfarrer ihres besonderen Vertrauens persönlich anmelden. Im zweiten Falle ist der örtlich zuständige Pfarrer durch den in Anspruch genommenen Pfarrer zu benachrichtigen. Der zuständige Pfarrer legt den Antrag dem Gemeindegliederkirchenrat zur Stellungnahme vor.

2. Eine sofortige Wiederaufnahme ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Bischofs zulässig.

In allen übrigen Fällen kann die Wiederaufnahme frühestens drei Monate nach dem Tage der Anmeldung vollzogen werden. Die Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist, daß der Antragsteller in der Zwischenzeit eine von dem Pfarrer einzurichtende Unterweisung besucht und sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt hat.

Die regelmäßige Teilnahme an Bibelstunden und ähnlichen Veranstaltungen kann in besonderen Fällen als solche Unterweisung anerkannt werden. Der Pfarrer ist berechtigt, die Vierteljahresfrist zu verlängern. Von der dann beabsichtigten Wiederaufnahme macht der Pfarrer dem örtlich zuständigen Gemeindegliederkirchenrat Mitteilung, der gegebenenfalls Einwendungen erheben kann.

Lehnt der Pfarrer die Wiederaufnahme ab, so kann die Entscheidung des Superintendenten herbeigeführt werden.

3. Die Wiederaufnahme soll grundsätzlich im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes vor dem Altar der

Kirche vollzogen werden. Bei jugendlichen Personen, die nicht konfirmiert sind, tritt die Konfirmation an die Stelle der Aufnahmefeier, bei nicht konfirmierten Erwachsenen die Aufnahmefeier zugleich an die Stelle der Konfirmation.

4. Ueber den erfolgten Wiedereintritt ist dem Aufgenommenen eine Bescheinigung zu erteilen. Nach Möglichkeit ist die Wiederaufnahme auch auf der über den Austritt erteilten Bescheinigung zu vermerken. Außerdem ist die Wiederaufnahme mitzuteilen:

- a) der Kirchengemeinde, in der der Betreffende getauft ist,
- b) der Kirchengemeinde, bei der der Austritt erfolgte.

## II.

Für die Zeit zwischen der Anmeldung und der Wiederaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. **Taufen:** Die Taufe von Kindern, deren Eltern um Wiederaufnahme in die Kirche gebeten haben, soll im allgemeinen erst gewährt werden, wenn mindestens ein Elternteil durch die Wiederaufnahme wieder Glied der christlichen Kirche geworden ist. In Todesgefahr darf die Taufe des Kindes unverzüglich geschehen.

Andere Ausnahmen kann der Pfarrer mit Zustimmung seines Gemeindegemeinderats gewähren.

2. **Kirchliche Unterweisung:** Kinder, deren Eltern um die Wiederaufnahme in die Kirche gebeten haben, dürfen und müssen, sobald der Antrag gestellt ist, an der kirchlichen Unterweisung für ihren Jahrgang teilnehmen. Auch diese Kinder dürfen nur nach dem Besuch des vollen Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts konfirmiert werden.

3. **Die Trauung** kann, wenn beide Ehegatten aus der Kirche ausgetreten waren, erst dann gewährt werden, wenn wenigstens ein Ehegatte wiederaufgenommen worden ist. Ausnahmen sind nur bei Todesgefahr zulässig.

4. **Heiliges Abendmahl:** Zum Heiligen Abendmahl werden solche Personen, die die Wiederaufnahme in die Kirche begehrt haben, erst nach ihrer Wiederaufnahme zugelassen, doch kann ihnen auf dem Sterbebett das Heilige Abendmahl gereicht werden.

5. **Patenamt:** Zum Patenamt können solche Personen erst nach der Wiederaufnahme zugelassen werden.

6. **Beerdigungen:** Wenn Personen, die sich zum Wiedereintritt in die Kirche angemeldet haben, versterben, ehe ihnen die Wiederaufnahme gewährt werden konnte, so soll ihnen im allgemeinen die kirchliche Bestattung nicht versagt werden. In zweifelhaften Fällen ist — soweit möglich — der Gemeindegemeinderat zu hören.

## III.

Für die Wiederaufnahmefeier empfehlen wir folgenden Aufbau:

**Eingangswort:** Bei besonderer Feier beginnt der Liturg mit den Worten: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Im andern Falle beginnt er mit den Worten: So Ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, spricht der Herr, will ich mich von Euch finden lassen. Wir sind vor Gottes Angesicht versammelt, um diesen unseren Bruder (Schwester) wiederaufzunehmen in die Gemeinschaft unserer evangelischen Kirche. Er (sie) bekennt, daß er (sie) geirrt und gefehlt hat, und will geloben, fortan ein treues Glied der Kirche zu werden. Darum beugen wir uns vor dem, der ein Richter ist der Gedanken und Sinnen des Herzens, und beten zu ihm also: Es folgt ein Gebet im Sinne des Ps. 139, 1—5, 20 und 24. Als darauf folgende Lesungen werden folgende Schriftstellen empfohlen:

- a) Hebräer 10, 23—25, 35—39;
- b) Joh. 3, 31b—36;
- c) II. Tess. 2, 11—17;
- d) I. Kor. 1, 23—31

**(Ansprache) — Frage:** Nun frage ich dich vor dem Angesicht Gottes im Beisein (der Vertreter) dieser Gemeinde: Hat Gottes Gnade dich zu der Erkenntnis geführt, daß Christus der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, und willst du deshalb wieder Glied seiner Kirche werden? Willst du dich treu zu ihren Gottesdiensten und Sakramenten halten und mit uns den Weg wandeln, den Gott uns weist in seinem Wort, so reiche mir deine Hand und sprich: „Ja, ich will es mit Gottes Hilfe“.

**Wiedereintretender:** Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.

**Aufnahme:** So nehme ich dich wiederum auf in die Gemeinschaft unserer evangelischen Kirche. Knie nieder und empfang den Segen des Herrn (der Liturg legt die Hände auf und spricht): Gott helfe dir, Treue zu halten und festzubleiben bis ans Ende. Er lasse dich wachsen in der Erkenntnis und Gnade unseres Herrn Jesu Christi und mache dich tüchtig zum Erbteil der Heiligen im Licht. Amen. Der Wiederaufgenommene erhebt sich.

**Geistlicher:** Gelobt sei Gott, der will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen, der uns erneuert im Geist unseres Gemütes, nach dem Reichtum seiner Herrlichkeit stark zu werden am inwendigen Menschen. Lasset uns beten.

**Gebet:** Dank und Bitte für den Wiederaufgenommenen, unter Umständen übergehend in das allgemeine Fürbittengebet. Vaterunser und Segen. Im Anschluß an die Wiederaufnahme soll in der Regel die Feier des Heiligen Abendmahles folgen, falls nicht eine Abendmahlsfeier mit dem Gottesdienst verbunden ist.

Greifswald, den 23. Juni 1947.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven

Tgb. V Nr. 1507/47.

### Bestätigung der Ordnung der Wiederaufnahme ausgetretener Gemeindeglieder in die Kirche.

Die 20. Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer Sitzung vom 26. November 1947 folgendes beschlossen:

Die Ordnung der Wiederaufnahme ausgetretener Gemeindeglieder in die Kirche vom 23. Juni 1947 (Abl.d.EKD 1947 S. 37) wird bestätigt.

Vorstehender Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Greifswald, den 27. November 1947.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven

### Dienstordnung für die Pröpste der Evangelischen Kirche in Pommern vom 26. August 1947.

In Verfolg des Beschlusses der 20. Pommerschen Provinzialsynode bei ihrer 1. Tagung im Oktober 1946 hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 12. August 1947 die Propsteien Stralsund und Pasewalk errichtet. Gemäß dem Beschluß der Kirchenleitung vom 11. Februar 1947 wird vorbehaltlich der kirchengesetzlichen Regelung durch die Provinzialsynode nachstehende Dienstordnung für die Pröpste erlassen:

#### Abschnitt I.

Zuordnung und Abgrenzung zum Amt des Bischofs.

##### § 1

(1) Der Propst ist jeweils für seinen Sprengel der ständige Vertreter des Bischofs in den Angelegenheiten der geistlichen Leitung.

(2) In den Kirchenkreisen, die nicht von einem Propst betreut werden, nimmt der Bischof diese Aufgaben selbst wahr.

##### § 2

(1) Der Propst führt sein Amt im Einvernehmen mit dem Bischof nach den von diesem als dem Träger der geistlichen Leitung aufgestellten Grundsätzen. Die Pröpste müssen sich in grundsätzlichen Fragen mit dem Bischof verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht nehmen. In der Erfüllung seiner Aufgaben ist jeder Propst selbständig.

(2) Auf Einladung des Bischofs und unter dessen Vorsitz treten die Pröpste regelmäßig zu Aussprachen über das ganze Gebiet des inneren Lebens der Provinzialkirche zusammen.

#### Abschnitt II.

Aufgaben und Befugnisse im Propstsprengel.

##### § 3

(1) Aufgabe des Propstes und Ziel seines Wirkens ist es, den Dienst der Kirche in seinem Sprengel am Worte Gottes auszurichten. Der Propst hat das Recht, in allen Kirchengemeinden seines Sprengels Gottesdienste zu halten. An seinem Amtssitze wird ihm eine

gottesdienstliche Stätte für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugewiesen.

(2) Seine Leitung ist brüderlicher Dienst. Geistliche Betreuung und Beratung, theologische Förderung, seelsorgerliche Belehrung, Weisung, Mahnung, Warnung und Trost sind seine Mittel. Wo es dem Propst nicht möglich ist, Mißstände durch sein persönliches Eingreifen zu beheben, trägt er die Angelegenheit dem Bischof vor.

##### § 4

(1) Der Propst soll sich durch Besuch bei den Pfarrern und Gemeinden ein persönliches Bild von den Verhältnissen in seinem Sprengel verschaffen.

(2) Er überwacht die Reinheit, Ordnung und Würde des gottesdienstlichen Lebens, pflegt und fördert das geistliche Leben und wehrt dem Eindringen schrift- und bekenntniswidriger Lehren und sektiererischer Bestrebungen.

(3) Die Pflege der Arbeit der kirchlichen Werke läßt er sich angelegen sein. Ein gedeihliches Zusammenwirken mit der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist anzustreben.

(4) An den Kreissynoden und Pfarrkonventen, den Sitzungen der Kreissynodalvorstände und Gemeindegemeinderäte kann der Propst teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auf Verlangen des Propstes sind die Vorsitzenden der Kreissynodalvorstände und der Gemeindegemeinderäte verpflichtet, den Kreissynodalvorstand oder den Gemeindegemeinderat zu einer Sitzung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Einberufung der Pfarrkonvente durch die Superintendenten.

##### § 5

(1) Nach Maßgabe der geltenden Ordnungen ist der Propst insbesondere zuständig für

- a) die Veranstaltungen von Superintendenten-Konventen und solcher Pfarrkonvente, bei denen die Geistlichen mehrerer Kirchenkreise des Sprengels zusammentreten,
- b) die Veranstaltung von Aeltestenkonventen und Aeltestenfreizeiten für mehrere Kirchenkreise,
- c) die Durchführung theologischer Lehrgänge und Freizeiten,
- d) die einheitliche Leitung und Ueberwachung des kirchlichen Unterrichts und der anderen Einrichtungen des inneren Dienstes,
- e) die Abhaltung der Visitationen in den Gemeinden der Superintendenten,
- f) die Prüfung der Visitationsberichte der Superintendenten und die Vorschläge für die Visitationsbescheide,
- g) die Beurlaubung der Superintendenten bis zu 8 Tagen,
- h) Vorschläge bei der Gewährung von Unterstützungen an Geistliche und deren Hinterbliebene im Einvernehmen mit den Superintendenten.

(2) Seine besondere Sorge gilt der Förderung des Pfarrernachwuchses seines Sprengels.

### § 6

Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten, die nach der geltenden Ordnung dem Superintendenten für den einzelnen Kirchenkreis obliegen, werden durch die übergreifenden Aufgaben des Propstes nicht berührt. Der Superintendent bleibt geistlicher Leiter seines Kirchenkreises. Mit Verwaltungsaufgaben über den Rahmen der Bestimmungen des § 9 hinaus ist der Propst nicht zu belasten.

### Abschnitt III.

#### Stellung zur Kirchenleitung und kirchlichen Verwaltung.

### § 7

Der Propst muß sich in seinem Wirken in enger Verbindung mit der Kirchenleitung und dem Konsistorium halten. Mit der von ihm gewonnenen persönlichen Kenntnis des kirchlichen Lebens in seinem Sprengel soll er die Leitung und Verwaltung der Provinzialkirche beraten und unterstützen.

### § 8

(1) Der Propst nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(2) Vor der kirchenregimentlichen Besetzung der Pfarrstellen seines Sprengels wird der Propst durch den Bischof vor dessen Vorschlag gehört.

### § 9

Ueber Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung dieser Dienstordnung im Rahmen der geltenden kirchlichen Ordnung ergeben, entscheidet die Kirchenleitung.  
Greifswald, den 26. August 1947.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven

#### Bestätigung der Propsteien Pasewalk und Stralsund.

Die 20. Pommersche Provinzialsynode hat bei ihrer zweiten Tagung am 26. November 1947 nachstehenden Beschluß gefaßt, der hierdurch bekanntgegeben wird:

1. Die durch Beschluß der Kirchenleitung vom 12. August 1947 erfolgte Errichtung der Stellen des Propstes von Pasewalk und des Propstes von Stralsund wird genehmigt.
2. Die Propstei Pasewalk umfaßt die Kirchenkreise Anklam, Gartz a.d.O., Greifswald-Land, Pasewalk, Penkun, Ueckermünde, Usedom und Wolgast. Die Propstei Stralsund umfaßt die Kirchenkreise Alttrentow, Barth, Bergen a. Rügen, Demmin, Franzburg, Garz a. Rügen, Grimmen, Loitz und Stralsund.
3. Den Amtssitz der Pröpste bestimmt die Kirchenleitung. Beschlüsse der Kirchenleitung über Veränderungen der Sprengelgrenzen sind der Provinzialsynode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Pröpste werden bis zur endgültigen Regelung in der Provinzialkirchenordnung auf Vorschlag des Bischofs durch die Kirchenleitung berufen. Die Berufung erfolgt entweder im Hauptamt auf Lebenszeit oder nebenamtlich in Verbindung mit einem Pfarramt für die Dauer des Hauptamtes. Wenn es das Interesse der Kirche erfordert, kann der Propst durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landeskirchenleitung abberufen werden. Die Vorschriften über die Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes finden sinngemäße Anwendung.

5. Aufgaben und Befugnisse der Pröpste werden bis zur endgültigen Regelung im Rahmen der Provinzialkirchenordnung durch die Dienstordnung vom 26. August 1947 bestimmt, die hierdurch bestätigt wird.

Greifswald, den 26. November 1947.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven

#### Notverordnung über die Verkündung kirchlicher Gesetze und Notverordnungen. Vom 11. November 1947.

Da das Erscheinen des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem nach Art. 84 Abs. 2, Art. 113 und Art. 127 Abs. 2 der Verfassungsurkunde kirchliche Gesetze und Notverordnungen zu verkünden sind, im Jahre 1934 eingestellt worden ist und die Bekanntgabe amtlicher Verlautbarungen im Druck seit längerer Zeit erheblichen, auch heute noch nicht völlig behobenen Schwierigkeiten begegnet, wird auf Grund von Art. 126 Abs. 2 Ziff. 6 der VU für den Bereich der östlichen Provinzialkirchen folgendes verordnet:

### § 1

(1) Kirchliche Gesetze und Notverordnungen der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union und ihrer Provinzialkirchen sind in einem amtlichen Blatt der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union oder der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in den amtlichen Blättern der Provinzialkirchen zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des amtlichen Blattes in Kraft.

(2) Ist die alsbaldige Verkündung in einem der amtlichen Blätter nicht möglich, so können kirchliche Gesetze und Notverordnungen ausnahmsweise dadurch verkündet werden, daß sie den Gemeindegemeinderäten schriftlich in amtlicher Form mitgeteilt werden. Die Kirchenleitungen und die Gemeindegemeinderäte haben für weitere Bekanntgabe nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Veröffentlichung in einem der amtlichen Blätter ist so bald wie möglich nachzuholen. Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in dem Gesetz oder der Notverordnung eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen.

## § 2

Kirchliche Gesetze und Notverordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen worden sind, gelten als ordnungsgemäß verkündet, wenn sie in einem der in § 1 bezeichneten amtlichen Blätter veröffentlicht oder wenn sie schriftlich den Gemeindegemeinderäten oder den Superintendenten bekanntgegeben worden sind. Der Zeitpunkt, der in ihnen für das Inkrafttreten bestimmt worden ist, bleibt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verkündung wirksam.

## § 3

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1947.

(L.S.)

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union  
D. von Scheven

Entschließung der 20. Pommerschen Provinzialsynode  
vom 27. November 1947.

Kirchenleitung der Ev. Kirche  
in Pommern Greifswald, 10. XII. 1947.  
Tgb. I Nr. 538

An

alle Pfarrämter unseres Aufsichtsbereichs

Die 20. Pommersche Provinzialsynode hat bei ihrer zweiten Tagung am 27. November 1947 zur Frage der Besinnung auf unser Bekenntnis einmütig die nachstehend abgedruckte Entschließung gefaßt. Wir bringen diese Entschließung den Pfarrern zur Kenntnis und ersuchen, den Inhalt dieser Entschließung den Gemeindegemeinderäten nicht nur mitzuteilen, sondern sie auch zum Gegenstand ausführlicher Besprechungen in den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte, Kreis-synodalvorstände und sonstigen kirchlichen Arbeitskreisen, im besonderen auch mit der Jugend, zu machen.

gez. D. von Scheven

Die 20. Pommersche Provinzialsynode, dem Ruf zur Besinnung auf den Wahrheitsgehalt der reformatorischen wie der altkirchlichen Bekenntnisse folgend, gedenkt mit Dank gegen Gott der Segnungen, die die pommerschen Gemeinden seit dem Beschluß des Treptower Landtages von 1534 und der Einführung der von Johann Bugenhagen verfaßten pommerschen Kirchenordnung vom Evangelium im evangelisch-lutherischen Verständnis empfangen haben.

In dem von der Synode vertretenen Kirchengebiet wird die Jugend im Katechismus Luthers unterwiesen und sind die Gemeindepfarrer gehalten, keine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, verfaßt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm und be-

zeugt in den Bekenntnisschriften unserer Kirche.

Die Synode weiß sich auch in der Gegenwart dem lutherischen Bekenntnis verpflichtet und bittet alle Diener am Wort und alle, die zu lehren berufen sind: Hütet euch, eure Verkündigung und Lehre auf wechselnde menschliche Meinungen und Theorien zu gründen! Gründet sie vielmehr auf das in der Heiligen Schrift und im Bekenntnis bezeugte Evangelium von Jesus Christus und auf die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben, der die Gottesgnade in Christus freudig ergreift, der die göttliche Wahrheit gegenüber allen Irrtümern und Anfechtungen mutig bekennt, und der in persönlicher Verantwortung innerhalb der Ordnungen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens wirksam wird und es mitzugestalten bestrebt ist.

Die Synode weiß sich mit den in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union zusammengefaßten Kirchengebieten nicht nur durch geschichtliche Führung, sondern auch durch Gemeinschaft des Glaubens und des brüderlichen Dienstes ebenso wie mit der EKid verbunden und wünscht mit beiden als Gliedkirche lutherischen Bekenntnisses mit eigener Verantwortung verbunden zu bleiben und gemeinsam zu wachsen an dem, der das Haupt ist, Christus.

Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen  
vom 20. Oktober 1948.

Die Rücksicht auf die aus der Gefangenschaft heimkehrenden Geistlichen, die noch nicht festangestellt sind, die Neuansetzung der umgesiedelten Pfarrer und die planmäßige Versorgung der Kirchengemeinden mit geistlichen Kräften machen bis auf weiteres die Besetzung der Pfarrstellen durch die Kirchenbehörde erforderlich. Die Provinzialsynode hat daher nachstehendes Provinzialkirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

## § 1

Die unbesetzten und freiwerdenden Pfarrstellen werden auf Vorschlag des Bischofs durch das Konsistorium besetzt.

## § 2

Das Konsistorium hat die Probeanstellung des in Aussicht genommenen Geistlichen zu veranlassen.

Von der Probeanstellung kann abgesehen werden, wenn der Geistliche der Kirchengemeinde durch seine bisherige Wirksamkeit hinlänglich bekannt ist. In diesem Falle ist die beabsichtigte Berufung der Kirchengemeinde in einem Hauptgottesdienst durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

Gegen Lehre, Wandel und Gaben des Geistlichen kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen zweier Wochen nach der Probepredigt oder Bekanntgabe der beabsichtigten Berufung beim Konsistorium Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist nach der Probepredigt und bei den Bekanntgabe der beabsichtigten Berufung ausdrücklich hinzuweisen.

Ueber den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft. Es gilt längstens bis zum 31. Dezember 1950. Es tritt jedoch früher außer Kraft, wenn die Provinzialkirchenordnung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft tritt.

Greifswald, den 20. Oktober 1948.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern

D. von Scheven  
Bischof

Kirchengesetz über die Innere Mission der Evangelischen Kirche in Pommern. Vom 20. Oktober 1948.

## § 1

(1) Die innere Mission ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie dient der Erfüllung des Liebesgebotes unseres Herrn und Heilands Jesus Christus in Wort und Tat.

(2) Die im Bereich der Provinzialkirche bestehenden Anstalten, Heime und sonstigen Einrichtungen und Arbeitszweige der Innern Mission sind Bestandteile der Kirche und in der „Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Pommern“ zusammengeschlossen.

(3) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Werke wird durch den Zusammenschluß nicht berührt.

## § 2

Das Vermögen der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Pommern ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Pommern. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken und wird verwaltet durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Organe.

## § 3

Organe der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Pommern sind

- a) das Provinzialkirchenamt für Innere Mission,
- b) der Provinzialausschuß für Innere Mission,
- c) die Berufsarbeiterkonferenz.

## § 4

(1) Das Provinzialkirchenamt für Innere Mission erfüllt seine Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung gegenüber der Provinzialsynode und der Kirchenleitung.

(2) Es ist dazu berufen, die in der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Pommern zusammengeschlossenen Werke zu beraten und zu unterstützen, sie zu gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit anzuhalten, eine Planung ihrer Arbeiten herbeizuführen und gemeinsame Aufgaben anzugreifen.

(3) Es hat das Anliegen der Innern Mission bei den kirchlichen und weltlichen Behörden zur Geltung zu bringen. Ein gedeinliches Zusammenwirken mit der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist anzustreben.

## § 5

Das Provinzialkirchenamt für Innere Mission führt die laufenden Geschäfte der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Pommern, verwaltet ihr Vermögen und vertritt die Innere Mission der Evangelischen Kirche in Pommern gerichtlich und außergerichtlich.

## § 6

(1) Dem Provinzialkirchenamt steht das Recht zu, in die Verwaltung der in der Inneren Mission zusammengeschlossenen Werke Einblick zu nehmen und von ihnen Auskunft zu verlangen.

(2) Ueber die Anerkennung der Zugehörigkeit eines neuen Werkes zur Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Pommern sowie über die Aufhebung der Zugehörigkeit entscheidet das Provinzialkirchenamt für Innere Mission. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

(3) Satzungen einzelner Werke der Inneren Mission bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Diese hört zuvor das Provinzialkirchenamt für Innere Mission.

## § 7

Das Provinzialkirchenamt für Innere Mission besteht aus:

1. dem Provinzialpfarrer für Innere Mission. Dieser wird auf Grund einer Wahl des Provinzialausschusses für Innere Mission durch die Kirchenleitung berufen,
2. dem Bevollmächtigten des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Pommern,
3. dem Leiter eines der diakonischen Werke. Dieser wird von den Werken gewählt; ist dieser Weg nicht gangbar, so wählt ihn der Provinzialausschuß für Innere Mission,
4. einem rechtskundigen Mitglied des Evangelischen Konsistoriums, das von diesem entsandt wird,
5. dem Schatzmeister, der vom Provinzialausschuß für Innere Mission gewählt wird.

Zum Schatzmeister kann auch das rechtskundige Mitglied des Konsistoriums gewählt werden.

## § 8

Der Provinzialpfarrer für Innere Mission vertritt die Innere Mission der Evangelischen Kirche in Pommern vor der Kirchenleitung und im Centralausschuß für die Innere Mission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 9

(1) Das Provinzialkirchenamt ist ein Kollegium. Den Vorsitz führt der Provinzialpfarrer für Innere Mission, in seiner Vertretung der Bevollmächtigte des Hilfswerks.

(2) Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse des Provinzialkirchenamts. Er führt den Schriftwechsel.

(3) Urkunden, die Dritten gegenüber eine Verpflichtung oder die eine Vollmacht enthalten, sind

namens der „Evangelischen Kirche in Pommern (Innere Mission)“ vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Provinzialkirchenamts für Innere Mission zu vollziehen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Damit wird festgestellt, daß der zugrundeliegende Beschluß des zuständigen Organs den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gefaßt worden ist.

### § 10

(1) Der Provinzialkirchenausschuß für Innere Mission berät das Provinzialkirchenamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er kann dem Provinzialkirchenamt für seine Arbeit Anregungen oder Richtlinien geben; an Maßnahmen von weitgehender allgemeiner oder finanzieller Bedeutung ist er zu beteiligen.

(2) Ihm obliegt die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung der Jahresrechnung.

### § 11

(1) Dem Provinzialausschuß für Innere Mission gehören an:

- a) Die Mitglieder des Provinzialkirchenamts für Innere Mission,
- b) bis zu 6 Vertreter der Werke und Einrichtungen der Inneren Mission der Evangelischen Kirche in Pommern,
- c) bis zu 4 weitere Mitglieder mit besonderer diakonischer Erfahrung.

(2) Von den Mitgliedern zu b) scheiden in jedem Jahr zwei aus, und zwar in der Reihenfolge ihres Eintritts. Die Neuwahl oder Zuwahl erfolgt durch die verbleibenden Mitglieder des Ausschusses. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder zu c) werden von der Provinzialsynode bei ihrer ersten Tagung für die Dauer der Amtszeit der Provinzialsynode gewählt. Sie bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Den Vorsitz im Provinzialausschuß führt der Provinzialpfarrer für Innere Mission.

### § 12

Der Bischof der Evangelischen Kirche in Pommern ist zu allen Sitzungen des Provinzialausschusses einzuladen.

### § 13

(1) Die Mitglieder des Provinzialausschusses sowie die Leiter und Mitarbeiter aller diakonischen Werke, Anstalten und Einrichtungen und die Vertreter der Inneren Mission in den einzelnen Kirchenkreisen treten alljährlich einmal zu einer Berufsarbeiterkonferenz zusammen.

(2) Die Berufsarbeiterkonferenz dient der inneren und äußeren Ausrichtung der Gesamtarbeit der Inneren Mission und der theologischen Besinnung in allen grundsätzlichen Fragen der Inneren Mission. Darüber hinaus vermittelt sie den Austausch von Erfahrungen. Sie kann Anregungen an den Provinzialausschuß geben.

### § 14

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1948 in Kraft.  
Greifswald, den 20. Oktober 1948.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven  
Bischof

**Richtlinien über den Ersatz von Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit. Vom 26. Juli 1947.**

Evangelisches Konsistorium

Tgb. II Nr. 1187 Greifswald, den 26. Juli 1947

I. Der Nachweis der Taufe für die Konfirmation, der Taufe für die Kirchenzugehörigkeit, in manchen Landeskirchen auch der Konfirmation für die Eheschließung, der Kirchenzugehörigkeit für die Annahme des Patenamtes, kann zurzeit oft nicht mehr durch Beibringung der kirchlichen Urkunden erbracht werden. Die Unmöglichkeit kann auf verschiedenen Gründen beruhen:

a) das zuständige Pfarramt kann nicht mehr angegangen werden, weil es infolge der Kriegsereignisse zerstört ist, oder weil die Gemeinde zerstört wurde, oder weil es in einem Gebiet liegt, das vorerst mit der Post nicht zu erreichen ist.

b) das zuständige Pfarramt ist zwar erreichbar, aber die Kirchenbücher und sonstigen erforderlichen Unterlagen sind vernichtet oder so verlagert, daß sie noch nicht wieder zugänglich sind. In diesen Fällen ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Taufe für die Konfirmation soll ein möglichst überzeugender Nachweis der Taufe vor der Konfirmation angestrebt werden. Deshalb sind die Eltern schon zu Beginn des kirchlichen Unterrichts darauf hinzuweisen, wie der Nachweis der Taufe zu erbringen ist. Wenn eine Taufbescheinigung nicht beigebracht werden kann, ist grundsätzlich eine schriftliche Versicherung der Eltern und eines Taufpaten gemäß Muster 1 und 2 zu fordern. Ist nur ein Elternteil ortsanwesend und besteht kein Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit, kann auf die Versicherung des anderen Elternteils verzichtet werden. Falls kein Pate erreichbar ist, kann auf die Erklärung des Paten verzichtet werden; die Erklärung der Eltern erhält dann einen Zusatz, in dem angegeben wird, daß kein Pate erreichbar ist. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Eltern und kann eine Erklärung eines Paten nicht beigebracht werden, so soll die Erklärung einer anderen Person, die bei der Taufe anwesend war, verlangt werden (Muster 3).

Sind die Eltern nicht mehr am Leben oder nicht erreichbar, genügt eine Erklärung eines Paten oder eines Verwandten. Notfalls muß der Pfarrer einen Vermerk über eine Unterredung mit dem Konfirman-

den aufnehmen, aus der er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Konfirmand nach den Vorschriften der christlichen Kirche getauft ist.

In den Fällen von Ziff. Ib — das zuständige Pfarramt ist durch die Post erreichbar — ist die als Muster 4 beigefügte Erklärung des zuständigen Pfarramtes beizufügen.

2. Sind die zum Zweck der Eheschließung nach landeskirchlichem Recht erforderlichen Bescheinigungen über Taufe, Kirchenzugehörigkeit und Konfirmation der Verlobten nicht beizubringen, so ist von den Verlobten die Versicherung gemäß Muster 5 zu verlangen, daß sie getauft und konfirmiert sind und der Kirche angehören. Nach Möglichkeit ist eine entsprechende Erklärung eines Taufpaten oder eines anderen Zeugen beizubringen. In den Fällen der Ziff. Ib — das zuständige Pfarramt ist erreichbar — ist die als Muster 4 beigefügte Erklärung des zuständigen Pfarramtes beizubringen.

3. Wenn die nach landeskirchlichem Recht erforderliche Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit eines Taufpaten nicht beigebracht werden kann, genügt eine schriftliche Erklärung des Taufpaten, daß er der evangelischen oder einer anderen christlichen Kirche angehört (Muster 6).

Die Erklärungen nach Muster 1—3 und 5 sind vor dem Pfarrer des Wohnortes des Erklärenden abzugeben und zu unterschreiben.

Welche Folgen sich daraus ergeben, wenn der Nachweis der Taufe oder der Kirchenzugehörigkeit nicht erbracht werden können, richtet sich nach landeskirchlichen Bestimmungen.

II. Es kommt auch vor, daß Gemeindeglieder zu anderen Zwecken als der Vorlage bei kirchlichen Amtshandlungen Urkunden über Taufe oder Eheschließung verlangen. Wenn ein Kirchenbuchauszug aus den unter I genannten Gründen nicht beigebracht werden kann, stellt das Pfarramt des Wohnortes eine Ersatzbescheinigung aus (Muster 7 und 8).

In den Fällen der Ziff. Ib — das zuständige Pfarramt ist durch die Post erreichbar — ist eine Erklärung des zuständigen Pfarramtes gemäß Muster 4 beizufügen.

III. Sämtliche Erklärungen gemäß Ziff. I sowie einen Durchschlag der Bescheinigungen gemäß II hat das Pfarramt, das die Amtshandlung vornimmt oder die Bescheinigung gemäß II ausstellt, zu seinen Unterlagen zu nehmen.

Die vorstehenden Richtlinien für das Verfahren bei Unmöglichkeit, Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit beizubringen, werden zur allgemeinen einheitlichen Anwendung durch die Pfarrämter bekanntgegeben.

Muster zu den Richtlinien über den Ersatz von Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit vom 26. Juli 1947.

Muster 1:

Erklärung

Die Unterzeichneten, und zwar

- 1. .... in ..... als Vater
- 2. .... in ..... als Mutter

versichern, daß ihr Kind

der (die) .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in ..... Kreis ..... Straße .....

am ..... in der ..... Kirche

in ..... durch den Pfarrer .....

im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft worden ist.

Taufpaten waren:

- 1. .... wohnhaft z. Zt. in ..... Straße Nr. ....
- 2. .... wohnhaft z. Zt. in ..... Straße Nr. ....

....., den .....

(eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben und unterschrieben.

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramtes)

## Muster 2:

## Erklärung

Der (die) Unterzeichnete ..... Name  
 wohnhaft in ..... Kreis ..... Straße Nr. ....  
 versichert als Taufpate, daß

der (die) .....  
 geb. am ..... in ..... Kreis .....  
 am ..... in der ..... Kirche zu .....  
 durch den Pfarrer ..... im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser  
 getauft worden ist.

....., den .....

.....  
 (Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart gegeben und unterschrieben.

.....  
 (Unterschrift des Pfarrers)  
 (Stempel des Pfarramts)

## Muster 3:

## Erklärung

Der (die) Unterzeichnete ..... Name  
 wohnhaft in ..... Kreis ..... Straße Nr. ....  
 versichert als Zeuge, daß

der (die) .....  
 geb. am ..... in ..... Kreis .....  
 in seiner (ihrer) Anwesenheit am ..... in .....  
 Kreis ..... in der ..... Kirche zu .....  
 durch den Pfarrer ..... im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser  
 getauft worden ist.

....., den .....

.....  
 (Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart gegeben und unterschrieben.

.....  
 (Unterschrift des Pfarrers)  
 (Stempel des Pfarramts)

## Muster 4:

## Bescheinigung

Die Kirchenbücher — die zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit erforderlichen Unterlagen — der ..... Kirchengemeinde in ..... sind durch die Kriegereignisse vernichtet — sind während des Krieges ausgelagert worden und noch nicht wieder zugänglich. Auszüge aus den Kirchenbüchern — eine Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit des (der) ..... können (kann) daher zur Zeit nicht ausgestellt werden.

....., den .....

.....  
 (Unterschrift des Pfarrers)  
 (Stempel des Pfarramts)

## Muster 5:

## Erklärung

Der ..... geb. am ..... erklärt, daß er  
 Vorname Nachname  
 im Jahre ..... in der ..... Kirche im Namen des dreieinigen  
 Gottes mit Wasser getauft ist und der ..... Kirche noch angehört.

Die ..... geb. am ..... erklärt, daß sie  
im Jahre ..... in der ..... Kirche im Namen des dreieinigen  
Gottes mit Wasser getauft ist und der ..... Kirche noch angehört.  
....., den .....

(Eigenthändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben und unterschrieben.

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Muster 6:

**Erklärung**

Der (die) Unterzeichnete ..... geb. am .....  
zu ..... ist bereit, das Taufpatenamt über  
den (die) .....  
geb. am ..... zu  
zu übernehmen.

Er (sie) versichert, daß er (sie) der ..... Kirche angehört.

(Eigenthändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben und unterschrieben.

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Muster 7:

**Bescheinigung**

Dem (der) ..... geb. am .....  
zu ..... Kreis ..... wird bescheinigt, daß er seit  
dem ..... als Glied der evangelischen Kirchengemeinde in .....  
geführt wird, und daß über einen etwaigen Kirchenaustritt nichts bekannt ist.

Ort: .....

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel der Pfarrgemeinde)

Muster 8:

**Bescheinigung**

Den Eheleuten  
..... geb. am ..... zu .....  
und ..... geb. am ..... zu .....  
wird bescheinigt, daß sie seit dem ..... als Glied der evangelischen Kirchen-  
gemeinde in ..... geführt werden und daß über einen etwaigen Kirchenaustritt  
nichts bekannt geworden ist.

Ort .....

(Unterschrift des Pfarrers)  
(Stempel des Pfarramts)

Evangelisches Konsistorium

Tgb. V Nr. 2116 Greifswald, 1. März 1948

## Visitationswesen

An die Herren Pröpste und die Herren Superintendenten unseres Aufsichtsbereichs!

Es gehört zu den vordringlichsten Aufgaben des Ephoralamtes, wieder Visitationen zu halten, um einen Einblick in das kirchliche Leben der Gemeinde zu gewinnen und es nach Kräften fördern zu können.

Die Visitationsordnung aus dem Jahre 1941 empfahl zwei Arten von Visitationen:

den Pfarramtsbesuch, der auch wochentags vorgenommen werden sollte, und die eigentliche Visitation.

Im Rahmen der neuen Provinzialkirchenordnung wird auch eine neue Visitationsordnung zu erlassen sein. Bis zu ihrem Erlaß halten wir es mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verkehrsschwierigkeiten und Nöte anderer Art für sinnvoll, die bisherige Regelung izubehalten.

Wir machen es den Superintendenten zur Pflicht, mindestens 2, in größeren Ephorien 3 Visitationen im Laufe eines Jahres zu halten und sich zu ihrer Vorbereitung der beiden Fragebogen A und B zu bedienen, die wir gesondert übersenden. Der Superintendent wird sich zweckmäßig schon am Sonnabendnachmittag in den zu visitierenden Pfarrsprengel begeben, die kirchlichen Gebäude in Augenschein nehmen, vielleicht einer Konfirmanden- oder Unterrichtsstunde beiwohnen und die Gelegenheit zu einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Ortspfarrer wahrnehmen. Am Sonntage finden die Gottesdienste in möglichst allen Kirchen statt, auch die Kindergottesdienste, wo es sich durchführen läßt. Am Nachmittag oder Abend resp. am Montag, falls eine andere Gemeinde- oder Jugendversammlung am Sonntag vorgesehen ist, würde eine Sitzung des Gemeindegemeinderats zu halten sein, in der die notwendigsten Dinge besprochen werden müßten. Am Montag wäre dann noch Gelegenheit, mit dem Pfarrer über wichtige Gemeindeangelegenheiten ins Gespräch zu kommen und sich Einblick in das Pfarrarchiv, die Rechnungsführung, das Steuerwesen usw. zu verschaffen.

Neben dieser offiziellen Visitation sollten möglichst viele Pfarramtsbesuche in den Orten, wo keine Visitationen stattfinden, vorgenommen werden, und zwar grundsätzlich wochentags. Sie sollen in erster Linie Besuche seelsorgerlicher Art sein, sollen dem Pfarrer, der oft müde geworden ist, Gelegenheit geben, sich über seine Nöte auszusprechen und ihn zum Dienst in neuer Freudigkeit ermuntern. Der Superintendent soll dem Pfarrer Mut machen, die Schwierigkeiten, die sich etwa der Abhaltung der Christenlehre entgegenstellen, zu überwinden und ihm Wege dazu weisen; er soll ihm Richtlinien geben und Ansatzpunkte zeigen, wie er in stärkere Fühlung mit seiner Gemeinde kommen kann. Alle zur Zeit brennenden Fragen des Gemeindelebens sind mit dem Pfarrer zu bespre-

chen: die Flüchtlingsseelsorge, die Erteilung der Christenlehre, die unter Umständen auch sonntags vorgenommen werden muß, und sei es, namentlich im Winter, durch kurze Besprechungen und Erteilen von Aufgaben; die Durchführung der Frauen-, Männer- und Jugendarbeit und vieles andere mehr. Auch soll der Superintendent sich bei dieser Gelegenheit um äußere Dinge kümmern; um den Zustand der kirchlichen Gebäude und Maßnahmen, die zu ihrer Erhaltung geboten und auch heute durchführbar sind; um den Zustand der Verwaltung, der Finanzgebarung, der Lager- und Kirchenbücher usf. Auch kann der Superintendent an solchem Tage an einer Unterrichtsstunde teilnehmen, auch eine Zwischenprüfung der Konfirmanden vornehmen und vielleicht am Abend, falls seine Zeit es erlaubt, eine Bibelstunde oder einen Vortrag halten und auf diese Weise selber in Fühlung mit der Gemeinde kommen.

Für den Pfarramtsbesuch werden keine besonderen Fragebögen ausgegeben. Der Superintendent legt sich hinterher Rechenschaft von dem Geschehenen ab und verfaßt darüber einen ausführlichen Vermerk, den er zu seinen Akten nimmt.

Wir versprechen uns von der gewissenhaften Durchführung dieser Richtlinien eine Förderung des kirchlichen Lebens, die so überaus notwendig ist, und legen den Superintendenten ans Herz, hiernach zu verfahren und alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um das hohe Ziel einer Neubelebung von Pfarrern und Gemeinden zu erreichen.

D. von Scheven

### Urkunde, betreffend Errichtung einer weiteren 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien zu Stralsund, Kirchenkreis Stralsund.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes beschlossen:

## § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien zu Stralsund wird unter Aufhebung der bisherigen Hilfspredigerstelle eine weitere — dritte — Pfarrstelle mit dem Sitz in Stralsund errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1947 in Kraft. Greifswald, den 29. Januar 1947.

Ev. Konsistorium Pommern  
gez. D. von Scheven

Tgb. III Nr. 1408/46

### Urkunde, betreffend Errichtung einer weiteren — dritten — Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien zu Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes beschlossen:

## § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien zu Greifswald wird eine weitere — dritte — Pfarrstelle mit dem Sitz in Greifswald errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 1947 in Kraft.  
Greifswald, den 5. August 1947

Ev. Konsistorium  
D. von Scheven

Tgb. III Nr. 705

### Bekanntmachung über die Errichtung der Propsteien Stralsund und Pasewalk.

Zur Unterstützung des Bischofs im seelsorgerlichen Dienst an Pfarrern und Gemeinden werden die Propsteien Stralsund und Pasewalk errichtet.

Vorbehaltlich der Abgrenzung durch die Provinzialsynode umfaßt

- a) die Propstei Stralsund die Kirchenkreise Alttreptow, Barth, Bergen a. Rügen, Demmin, Franzburg, Garz a. Rügen, Grimmen, Loitz und Stralsund,
- b) die Propstei Pasewalk die Kirchenkreise Anklam, Gartz a.O., Greifswald-Land, Pasewalk, Penkun, Ueckermünde, Usedom, Wolgast.

Greifswald, den 12. August 1947

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven

### Bekanntmachung betr. Errichtung einer provinzialkirchlichen Pfarrstelle.

Auf Grund des Artikels 46 der Verfassungsurkunde hat die 20. Pommersche Provinzialsynode durch Beschluß vom 27. November 1947 mit Wirkung vom 1. August 1947 eine provinzialkirchliche Pfarrstelle für den Provinzialpfarrer für Innere Mission errichtet. Vorstehender Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Greifswald, den 27. November 1947

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven

### Urkunde über die Umgemeindung der Kirchengemeinde Wusterhusen in den Kirchenkreis Greifswald-Land.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Pommern hat nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

## § 1

Die evangelische Kirchengemeinde Wusterhusen wird von dem Kirchenkreis Wolgast getrennt und dem Kirchenkreis Greifswald-Land zugelegt.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Greifswald, den 14. April 1948

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
D. von Scheven

Tgb. IV Nr. 2743 IV

### Urkunde über die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Bergen und Patzig, Kirchenkreis Bergen.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union wird nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

## § 1

Die in den Ortschaften Ralswiek und Jarnitz wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Bergen ausgemeindet und der Evangelischen Kirchengemeinde Patzig eingegliedert.

## § 2

Die in den Ortschaften Gademow, Reischwitz, Wilhof und Muglitz wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Patzig ausgemeindet und der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen eingegliedert.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Greifswald, den 15. April 1948

Evangelisches Konsistorium  
D. von Scheven

Tgb. III Nr. 22/48

### Urkunde über die Errichtung einer weiteren — dritten — Pfarrstelle in der Domkirchengemeinde St. Nikolai zu Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt.

Nach Anhörung der Beteiligten wird beschlossen:

## § 1

In der Domkirchengemeinde St. Nikolai zu Greifswald wird eine weitere — dritte — Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Greifswald, den 15. April 1948

Evangelisches Konsistorium  
I. V. Woelke

Tgb. III Nr. 360

**Urkunde über die Veränderungen der evangelischen Kirchengemeinden Vilmnitz und Putbus, Kirchenkreis Garz a. Rügen.**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Darsband/Grebshagen wohnenden Evangelischen werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Vilmnitz ausgemeindet und der evangelischen Kirchengemeinde Putbus eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Greifswald, den 16. April 1948

Evangelisches Konsistorium  
D. von Scheven

**Urkunde, betreffend Vereinigung der Kirchengemeinden St. Marien und St. Nikolai in Anklam, Kirchenkreis Anklam.**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Nikolai zu Anklam, Kirchenkreis Anklam, werden miteinander zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai“ vereinigt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Greifswald, den 28. Mai 1948

Evangelisches Konsistorium  
D. von Scheven  
Bischof

**Urkunde über die Vereinigung der deutsch-reformierten Gemeinde in Pasewalk mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai in Pasewalk (Kirchenkreis Pasewalk).**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union folgendes festgesetzt:

§ 1

Die deutsch-reformierte Gemeinde in Pasewalk wird mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Pasewalk unter dem Namen St. Marien und St. Nikolai vereinigt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft.

Greifswald, den 30. September 1948

Evangelisches Konsistorium  
I. V. Woelke

**IV. Personalnachrichten.**

Präses D. Karl von Scheven in Greifswald ist durch Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union vom 5. 11. 1946 unter Beilegung der Amtsbezeichnung „Bischof“ zum Generalsuperintendenten der Evangelischen Kirche in Pommern berufen worden.

Zum Propst von Pasewalk ist der Superintendent Hans Schulz in Ziethen,

zum Propst von Stralsund der Pfarrer Professor Will Voelger in Katzow berufen worden.

Es sind ernannt:

- a) der Pfarrer Gerhard Frädrich in Ueckermünde zum Superintendenten des Kirchenkreises Ueckermünde,
- b) der Konsistorialrat a. D. Ernst Kracht in Bergen zum Superintendenten des Kirchenkreises Bergen,
- c) der Pfarrer Hellmuth Heyden in Richtenberg zum Superintendenten des Kirchenkreises Franzburg.

